



Stadtverwaltung Erfurt · Dezernat 01 · 99111 Erfurt

## Ihre Anfrage zu „Bußgelder für Umweltzone ohne Umweltplakette befahren“

Sehr geehrter Herr

8. Juni 2018

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 18. Mai. Anbei sende ich Ihnen die Antwort auf Ihre Anfrage.

Durch § 2 Abs. 1 ZustVOVOWi wurde den Gemeinden die Verfolgung und Ahndung von geringfügigen Verkehrsordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden, übertragen. Geringfügig ist ein Verstoß, wenn im Bußgeldkatalog dafür ein Regelsatz vorgesehen ist, der unter 40 Euro liegt. Mit einem Kraftfahrzeug trotz Verkehrsverbotes zur Verminderung schädlicher Luftverunreinigungen (Zeichen 270.1, 270.2) am Verkehr teilgenommen - § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2 lfd. Nr. 44, 45 (Zeichen 270.1, 270.2) Spalte 3, § 49 Absatz 3 Nummer 4 – beinhaltet ein Bußgeld i. H. v. 80 Euro. Infolge ist die Stadtverwaltung Erfurt für die Ahndung der o. g. Ordnungswidrigkeit nicht zuständig.

Ihre Anfrage richten Sie bitte an die zuständigen Stellen bei der Thüringer Landespolizei.

Mit freundlichen Grüßen